

NR. 1419 | 19.07.2021

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung der Betriebseinheit  
„Kunstsammlungen und Situation Kunst I“  
der Fakultät für Geschichtswissenschaften  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 19.07.2021

## **Satzung der Betriebseinheit „Kunstsammlungen und Situation Kunst I“ der Fakultät für Geschichtswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum**

vom 19.07.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. m. § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) in Fassung vom 14. September 2014, zuletzt geändert am 15. April 2021 (GV. NRW. S. 331) und Art. 31 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 12. August 2020 (AB Nr. 1367) sowie § 12 der Fakultätsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaften (AB Nr. 1292) hat die RUB folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Rechtsstellung**

Die „Kunstsammlungen und Situation Kunst I“ ist eine Betriebseinheit der Ruhr-Universität Bochum an der Fakultät für Geschichtswissenschaften gemäß § 29 Abs. 2 HG und Art. 31 der Verfassung der RUB. Zur Betriebseinheit „Kunstsammlungen und Situation Kunst I“ gehören die folgenden Bereiche:

- a) Sammlung Antike
- b) Sammlung Moderne und zeitgenössische Kunst einschließlich der sog. „Kunst am Bau“
- c) Situation Kunst I und Stiftungsprofessur
- d) Münzsammlung
- e) Verwaltung

### **§ 2 Aufgaben**

- 1) Die Betriebseinheit „Kunstsammlungen und Situation Kunst I“ ist grundsätzlich zuständig für den Betrieb, die Pflege, den Ausbau und die wissenschaftliche Erforschung und Vermittlung der Kunstsammlungen und der der RUB gehörenden Teile der Situation Kunst einschließlich der Einbindung in die Lehre und der Durchführung von Ausstellungen, die auf den Flächen der Kunstsammlungen der RUB auf dem Campus, im Haus der Archäologien, im Kubus (Situation Kunst) und im Museum unter Tage stattfinden sollen. Sie ist Fachheimat für Kunst im Bereich der RUB.
- 2) Im Bereich Antike liegt ein Schwerpunkt auf der Dauerausstellung und der Restauration, Dokumentation und Präsentation der Exponate. Hinzu kommen befristete Ausstellungen ebenso wie Ausstellungen mit Studierenden.
- 3) Im Bereich der modernen und zeitgenössischen Kunst gehört die Präsentation, Dokumentation und ggf. Restauration der Exponate ebenfalls zu den wesentlichen Aufgaben. Hinzu kommen befristete Ausstellungen in den Kunstsammlungen auf dem Campus, in der Situation Kunst und im Museum unter Tage und Ausstellungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen und unter Einbindung der Studierenden.
- 4) Die Exponate beider Sammlungen stehen für Mitglieder der Betriebseinheit und der Fakultät für Geschichtswissenschaften für den Einsatz in Ausstellungen und Lehrveranstaltungen zur Verfügung, sofern sich dies nicht aus Gründen
  - a) der Verfügung der Künstler\*innen oder Stifter\*innen
  - b) des Leihverkehrs mit anderen Museen
  - c) konservatorischer Artverbietet. In diesem Fall sind Alternativmöglichkeiten in Erwägung zu ziehen, etwa eine 3D-Darstellung oder die Anfertigung von Modellen.

### § 3 Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind die in der Betriebseinheit „Kunstsammlungen und Situation Kunst I“ mit den nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben befassten Hochschullehrer\*innen, akademischen Mitarbeiter\*innen und Mitarbeiter\*innen aus Technik und Verwaltung sowie Hilfskräfte. Jeder Bereich der Betriebseinheit „Kunstsammlungen und Situation Kunst“ untersteht einer Leitung.
  - a) Die Sammlung Antike wird von dem oder der Inhaber\*in der Leitungsstelle der Sammlung Antike im Studienfach Archäologische Wissenschaften des Instituts für Archäologische Wissenschaften geleitet.
  - b) Die Sammlung Moderne und zeitgenössische Kunst und die Situation Kunst I werden von dem oder der Inhaber\*in der Leitungsstelle der Sammlung Moderne und zeitgenössische Kunst im Studienfach Kunstgeschichte des Kunstgeschichtlichen Instituts geleitet.
  - c) Die oder der Inhaber\*in der Stiftungsprofessur ist verantwortlich für die Konzeption und Umsetzung von Ausstellungen im Museum unter Tage und der Situation Kunst I und deren Einbindung in die universitäre Lehre.
  - d) Die Münzsammlung wird von einem Mitglied des Bereichs Alte Geschichte im Historischen Institut geleitet, das vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichtswissenschaften benannt wird.
  - e) Die Bereiche werden von einer Verwaltung unter Verantwortung des Vorstands unterstützt.
- 2) Die Leitungen der jeweiligen Bereiche sind nach innen und außen Ansprechpartner\*innen für den jeweiligen Bereich. Sie sind für den Erhalt und die Entwicklung des Bereichs verantwortlich und führen – soweit vorhanden – den jeweiligen Haushalt des Bereichs in eigener Zuständigkeit. Sie sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

### § 4 Vorstand und Sprecher\*in

- 1) Die Betriebseinheit wird unbeschadet der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Geschichtswissenschaften und der nach § 3 genannten Zuständigkeiten in den jeweiligen Bereichen der Betriebseinheit „Kunstsammlungen und Situation Kunst I“ von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören an:
  - a) Die Leitungen der jeweiligen Bereiche nach § 3.
  - b) Je ein/e Professor\*in aus dem Bereich Klassische Archäologie des Instituts für Archäologische Wissenschaften und aus dem Kunstgeschichtlichen Institut sowie je ein/e Stellvertreter\*in. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Instituts durch den Fakultätsrat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, die Mitgliedschaft sollte jedoch nach Möglichkeit wechseln.
  - c) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Die oder der Sprecher\*in und die oder der Stellvertreter\*in sollen aus zwei verschiedenen Fächern stammen. Mit dem Ablauf der Amtszeit nach § 4 Abs. 1 b) endet die Funktion als Sprecher\*in.
  - d) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Er ist zuständig für den Einsatz der zentral für die Kunstsammlungen zur Verfügung stehenden Mittel. Er nimmt den

Rechenschaftsbericht der Bereiche entgegen und ist Appellations- und Schlichtungsstelle in Konfliktfällen.

- e) Die oder der Sprecher\*in des Vorstands nimmt unbeschadet der Zuständigkeiten der Bereiche die laufenden Geschäfte des Vorstands wahr. Sie oder er vertritt den Vorstand nach außen. Sie oder er beruft den Vorstand ein. Mindestens einmal im Jahr berichtet sie oder er dem Fakultätsrat über die Aktivitäten der Kunstsammlungen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geschichtswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 24.06.2021.

Bochum, den 19.07.2021

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden.